

Satzung
über die Erhebung von Elternbeiträgen
für die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an außerunterrichtlichen Förder-
und Betreuungsangeboten in der Primarstufe und der Sekundarstufe I
der Schulen der Stadt Geilenkirchen (Offene Ganztagschulen)

Vom 25.03.2021

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916), in Verbindung mit § 9 Abs. 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.02.2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 01.09.2020 (GV. NRW. S. 890), § 51 Abs. 5 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.12.2019 (GV. NRW. S. 894, 2020 S. 77, und § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch – Achtes Buch – (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 5 des Gesetzes vom 9. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2075), hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 24.03.2021 nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

Für die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an außerunterrichtlichen Förder- und Betreuungsangeboten Offener Ganztagschulen (OGS) im Bereich der Primarstufe und der Sekundarstufe I erhebt die Stadt Geilenkirchen Elternbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2
Antrag und Aufnahme

- (1) Die Antragstellung zur Teilnahme an dem Betreuungsangebot erfolgt in der zuständigen OGS. Das Anmelde- und Aufnahmeverfahren nimmt der Träger der OGS eigenverantwortlich in Abstimmung mit den jeweiligen Schulleitungen wahr. Die Aufnahmen erfolgen nach schulinternen sozialen Aufnahmekriterien jeweils für ein Schuljahr; eine stillschweigende Verlängerung erfolgt nicht. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in die OGS besteht nicht. Nach Aufnahme in ein Ganztagsangebot an Grundschulen ist eine regelmäßige (tägliche) Teilnahme an Schultagen verpflichtend. Eine Befreiung ist nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig.

- (2) Die Aufnahme in die OGS ist nur zum 1. eines Monats möglich bis zum Ende des Schuljahres. Eine Abmeldung während des laufenden Schuljahres ist nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig.

§ 3

Schuldner und Höhe der Elternbeiträge

- (1) Die Eltern haben monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Jahresbetriebskosten der Offenen Ganztagschule an die Stadt Geilenkirchen zu entrichten. Nicht getrennt lebende Eltern haften als Gesamtschuldner.
- (2) Lebt ein Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieses an die Stelle der Eltern. Wird bei Vollzeitpflege nach dem Achten Buch des Sozialgesetzbuches (§ 33 SGB VIII) den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 des Einkommensteuergesetzes gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistungen erhalten, an die Stelle der Eltern.
- (3) Der monatliche Beitrag für ein Kind beträgt 65,00 €. Für Geschwisterkinder, die gleichzeitig eine Offene Ganztagschule besuchen, wird ein reduzierter Monatsbeitrag von 35,00 € erhoben.
- (4) Für das Betreuungsangebot an Schultagen in der Zeit von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr außerhalb der Unterrichtsstunden ist ein monatlicher Beitrag von 30,00 € zu entrichten.
- (5) Kosten für Verpflegung, insbesondere für eine Mittagsverpflegung, sind in den Elternbeiträgen nicht enthalten. Dafür ist ein zusätzliches Verpflegungsentgelt nach Maßgabe des Trägers der OGS an diesen zu zahlen. Für Teilnehmer/innen des offenen Ganztagsangebots an Grundschulen ist die Teilnahme an der Mittagsverpflegung als Bestandteil des pädagogischen Konzepts verbindlich.

§ 4

Beitragsbefreiung

Es wird kein Beitrag erhoben, wenn Eltern oder Kinder Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II, Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des SGB XII oder Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes beziehen oder wenn die Eltern des Kindes Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten.

§ 5

Beitragszeitraum

- (1) Beitragszeitraum ist das Schuljahr. Dieses beginnt am 01.08. eines Jahres und endet am 31.07. des Folgejahres. Der Elternbeitrag ist dementsprechend ein Jahres-

beitrag, der in monatlichen Teilbeträgen zu entrichten ist. Die Beitragspflicht wird durch die Schließungszeiten der Einrichtung, insbesondere durch die Schulferien, nicht unterbrochen.

- (2) Die Zahlungspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die außerunterrichtlichen Förder- und Betreuungsangebote der Offenen Ganztagschule. Die Anmeldung eines Kindes und damit die Beitragspflicht sind für die Dauer eines Schuljahres bindend. Wird das Kind im Laufe eines Schuljahres zu den Angeboten der Offenen Ganztagschule aufgenommen, ist die Beitragspflicht bis zum Ende des Schuljahres bindend.
- (3) In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere bei Zu- und Wegzug, bei Schulwechsel oder bei langfristigem krankheitsbedingtem Fehlen eines Kindes kann der Beitragszeitraum verkürzt werden. Die Zahlungspflicht endet in diesen Fällen zum 01. des Monats, der auf den von der Schule bestätigten Abmeldetermin folgt. Die Entscheidung trifft die Stadt Geilenkirchen im Einzelfall.
- (4) Ein Ausschluss aus der OGS kann erfolgen, wenn
 - die Eltern ihrer Beitragspflicht nicht nachkommen,
 - das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt,
 - das Kind das Angebot nicht regelmäßig wahrnimmt oder
 - die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind.

Die Beitragspflicht bis zur Beendigung des Betreuungsvertrags bleibt hiervon unberührt.

§ 6

Fälligkeiten und Zahlungsweise

Der Elternbeitrag ist zum Schuljahresbeginn, bei monatlicher Zahlung zum 01. des jeweiligen Monats im Voraus fällig.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2021 in Kraft.